

## § 3.

Die Creditfrist beträgt 6 Monate und beginnt regelmäßig am 1. Juli für das im ersten und am 31. Dezember für das im zweiten Semester des laufenden Jahres erhaltene Holz.

Die Höhe des Credits wird durch Vereinbarung bestimmt, im Zweifel aber nach der fünfjährigen Durchschnittssumme des Wertes der in diesen Jahren übernommenen Hölzer bemessen.

Neuer Credit wird erst und nur dann bewilligt, wenn der Kaufpreis für die früher erhaltenen Hölzer vollständig bezahlt ist.

## § 4.

Die Fürstlichen Verwaltungs- und Forstbehörden werden ermächtigt, die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen speciellen Bestimmungen zu erlassen.

Rudolstadt, den 23. März 1888.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

A. v. Holleben i. Vert.

---